

Satzung des sai:kollektiv

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung im politischen, gesellschaftlichen und interkulturellen Kontext bekennt sich der Verein sai:kollektiv e.V. ausdrücklich zum Grundsatz der Menschenwürde und den allgemeinen Menschenrechten. Jegliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, unabhängig von wem und wie diese geäußert werden, sind nicht mit den Werten und Zielen von sai:kollektiv e.V. zu vereinbaren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen sai:kollektiv. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel (Hessen).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die
 - 4.1. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
 - 4.2. Förderung der Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.
 - 4.3. Förderung der Hilfe für Menschen, die Aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO.
 - 4.4. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 AO.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 6.1. Publikationsmöglichkeiten für Kultur- und Bildungsbeiträge von Kunstschaffenden und von angehenden Journalist:innen und Medieninteressent:innen,
 - 6.2. die Förderung feministischer, anti-rassistischer und vergleichbarer Aufklärungsarbeit,
 - 6.3. das Unterhalten eines Online-Magazins und einer Zeitschrift zur inklusiven, partizipative Publikationsmöglichkeit für eigene Kultur- und Bildungsbeiträge des sai:kollektiv und von Dritten dient, sowie durch die Planung und Veranstaltung von Seminaren, Workshops oder Diskussionsrunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele inhaltlich oder finanziell zu unterstützen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Eine

Mitgliedschaft in einer rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Organisation oder Partei und eine Mitgliedschaft im Verein schließen sich aus. Der Ausschluss kann aus diesem Grund mit sofortiger Rechtswirkung durch einen Vorstandsbeschluss im Konsens bewirkt werden.

2. Die Vereinsmitglieder werden wie folgt geführt:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
 - 2.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins rein finanziell fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand per Konsens aller Vorstandsmitglieder. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die:den gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederverwaltung

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Spenden können regelmäßig oder einmalig an den Verein geleistet werden.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Unselbständige Projektgruppen können durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderweitiges bestimmt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand gibt sich konsensual eine Geschäftsordnung (GO), die die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.
5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vergütungen gezahlt werden können. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.
6. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Über Satzungsänderungen, die so vorgenommen werden, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der:m Versammlungsleiter:in und der:m Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann online als Videokonferenz durchgeführt werden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Versammlungsleiter:in und ein:e Protokollführer:in zu wählen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie abweichend von (5) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindesten eine:n Rechnungsprüfer:in, der:die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte:r des Vereins sein dürfen, um die

Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die:der Rechnungsprüfer:in oder die Rechnungsprüfer:innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der:m Versammlungsleiter:in und der:m Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine gemeinnützige Stiftung zur Prävention von Rechtsextremismus, wie etwa der Amadeu-Antonio-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.08.2020 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und am 26.7.2021 geändert. Die Satzung und die Änderungen werden jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.